

23 -09- 1997



1000 BRÜSSEL

Koningsstraat 47 - Rue Royale 47
Tel. 02/500.21.11

[REDACTED]

V/Schreiben vom

V/Ref.

U/Ref.

Beilagen

28.268/II/PD

Sehr geehrter Herr Vize-Premierminister,

in ihrer Sitzung in vereinigten Sektionen vom 10. Juli 1997 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) eine Klage darüber untersucht, daß eine deutschsprachige Einwohnerin des Gebietes deutscher Sprache nicht in ihrer Sprache an Selektionstests für die Stufe 2 (Vertragsbeschäftigung) beim Ministerium der Finanzen teilnehmen konnte.

Die Auskunftsanfragen der SKSK beantworteten Sie am 20. März 1997 folgendermaßen:

"Nach Sendung der Listen der französisch-, niederländisch- und deutschsprachigen Bewerber, die an den Selektionstests zur vertraglichen Einstellung teilnehmen könnten, an das SAS (Ständiges Anwerbungssekretariat) teilte dieses meinen Diensten und meinem Amtszimmer mit, daß die Tests derzeit für deutschsprachige Bewerber nicht in Deutsch durchgeführt werden konnten. Diese würden zur Teilnahme an Tests in französischer Sprache vorgeladen, und zwar ungeachtet des Bedarfs an deutschsprachigen Vertragsbediensteten in den Steuerverwaltungen des Ministeriums der Finanzen.

Ich kann daher die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle lediglich dazu auffordern, sich für nähere Auskünfte an vorerwähntes Amt zu wenden" (Übersetzung).

Die Auskunftsanfrage der SKSK an den Ständigen Anwerbungssekretär, Herrn De Wilde, beantwortete dieser am 28. April 1997 folgendermaßen (Übersetzung):

"In Beantwortung Ihres Schreibens vom 7. April 1997 möchte ich Sie auf die Tatsache aufmerksam machen, daß die Behauptung unrichtig ist, das Ständige Anwerbungssekretariat führe keine Selektionstests in deutscher Sprache für Bewerber auf Vertragsstellen der Stufe 2 durch.

Solche Tests wurden nämlich bereits im April und Oktober 1996 durchgeführt.

Am 27. Oktober wurden für das Ministerium der Finanzen Tests durchgeführt. Sie wurden es lediglich in Französisch, und zwar aus dem einfachen Grunde, daß die mir zugesandte Bewerberliste keinen Hinweis auf einen deutschsprachigen Bewerber trug. Um in der Zukunft jedes gleichartige Problem zu vermeiden, werden fortan den für das Ministerium der Finanzen durchgeführten Tests der Stufe 2 einige Exemplare der Fragen in deutscher Sprache beigelegt."

*

*

*

Was die Sprache der Anwerbungsprüfungen anbelangt, soll eine Unterscheidung auf der Grundlage der Dienstart gemacht werden, für die die Prüfungen durchgeführt werden, m.a.W. der Art des Dienstes, dem die erfolgreichen Bewerber zugeteilt werden.

Handelt es sich um Anwerbungen für Zentral- oder Ausführungsdienste, so soll auf Artikel 43 § 4 Abs. 4 der durch königlichen Erlaß vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten verwiesen werden, dem nach Bewerber, die ihre Studien im deutschen Sprachgebiet absolviert haben, ihre Zulassungsprüfung unter der Bedingung in deutscher Sprache ablegen dürfen, daß sie darüber hinaus eine Prüfung über die Kenntnis der französischen oder der niederländischen Sprache ablegen, je nachdem, ob sie in das französische oder das niederländische Sprachregister aufgenommen werden wollen.

Die SKSK ist daher der Ansicht, daß die deutschsprachigen Bewerber auf eine Vertragsstelle beim Ministerium der Finanzen in der Lage sein müssen, ihre Zulassungstests in deutscher Sprache abzulegen, wobei sie darüber hinaus eine Prüfung über die Kenntnis der französischen oder der niederländischen Sprache ablegen, je nachdem, ob sie zentralen Diensten als Vertragsbediensteten französischer oder niederländischer Sprache zugeteilt werden wollen.

Handelt es sich um Anwerbungen für lokale und regionale Dienste des Ministeriums der Finanzen, deren Sitz sich im Gebiet deutscher Sprache befindet, so soll auf Artikel 15 § 1 sowie Artikel 38 § 1 der KSG verwiesen werden, denen zufolge niemand für ein Amt oder eine Stelle ernannt oder befördert werden darf, bei dem bzw. bei der der Amtsinhaber unmittelbar mit der Öffentlichkeit in Berührung kommt, wenn er die Sprache des Gebietes nicht kennt, im vorliegenden Falle Deutsch. Die SKSK ist daher der Ansicht, daß deutschsprachige Bewerber ihre Zulassungsprüfungen für regionale oder lokale Dienststellen mit Sitz im Gebiet deutscher Sprache deswegen in Deutsch ablegen müssen, weil diese Sprache die Amtssprache der betreffenden Dienste ist.

Handelt es sich um Anwerbungen für lokale oder regionale Dienste mit Sitz in einem anderen Gebiet als in dem deutscher Sprache, so sollen die Prüfungen in der Sprache dieses Gebietes abgelegt werden, d.h. nicht in Deutsch.

Schlußfolgerung

Die SKSK ist der Ansicht, daß die Klage in dem Maße zulässig und begründet ist, wie, was die Anwerbung für zentrale Dienste des Ministeriums der Finanzen oder für lokale und regionale Dienste des Ministeriums der Finanzen mit Sitz im Gebiet deutscher Sprache betrifft, keine deutschsprachigen Zulassungstests für die sich hierzu meldenden Deutschsprachigen vorgesehen sind.

Die SKSK fordert Sie dazu auf, ihr mitzuteilen, was im Anschluß an dieses Gutachten unternommen wird.

Die SKSK nimmt amtlich Kenntnis der Erklärung des Herren Ständigen Anwerbungssekretärs, der zufolge fortan zur Vermeidung von Schwierigkeiten Fragen in deutscher Sprache vorgesehen werden.

Eine Abschrift des vorliegenden Gutachtens ergeht an Herrn Ständigen Anwerbungssekretär sowie an den Kläger.

Mit vorzüglicher Hochachtung,

Der Vorsitzende,

